

Allianz Suisse Anlagestiftung

Statuten

Version V 1.0

Gültig ab 25.07.2025

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei allen personenbezogenen Begriffen die männliche Form verwendet, und diese gilt im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Diese Sprachregelung hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.)

Art. 1 Name, Sitz und Stifterin

Unter dem Namen Allianz Suisse Anlagestiftung (Allianz Suisse Fondation de placement, Allianz Suisse Fondazione d'investimento, Allianz Suisse Investment Foundation), nachfolgend «Anlagestiftung» genannt, besteht eine Anlagestiftung gemäss Art. 53g ff. BVG und Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Wallisellen. Stifterin ist die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG.

Art. 2 Aufsicht

Die Anlagestiftung steht unter Aufsicht des Bundes (Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV).

Art. 3 Zweck

Die Anlagestiftung ist eine Einrichtung, die der beruflichen Vorsorge dient und die gemeinsame Anlage und Verwaltung von Vorsorgegeldern bezweckt.

Art. 4 Anleger

Der Anlegerkreis der Anlagestiftung beschränkt sich auf folgende Einrichtungen:

- a) Vorsorgeeinrichtungen sowie sonstige steuerbefreite Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen; und
- b) Personen, die kollektive Anlagen der Einrichtungen nach Buchstabe a verwalten, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden und bei der Anlagestiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtungen anlegen.

Art. 5 Anlegerstatus

Wer als Anleger in die Anlagestiftung aufgenommen werden möchte, muss dies schriftlich mittels Beitrittsgesuch beantragen. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt sind. Die Anlagestiftung kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Vorbehältlich der Aufnahme als Anleger (vgl. vorheriger Absatz), ist der Status als Anleger gegeben, solange mindestens ein Anspruch oder eine verbindliche Kapitalzusage hinsichtlich einer Anlagegruppe besteht. Er berechtigt zur Teilnahme an der Anlegerversammlung.

Die Anlagestiftung beachtet gegenüber den Anlegern den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Die Ansprüche eines Anlegers können von der Anlagestiftung zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

- a) der Anleger nicht mehr zum möglichen Anlegerkreis gemäss ASV gehört; oder

- b) der Anleger seinen Pflichten im Zusammenhang mit der Zeichnung von Ansprüchen oder beim Abruf von Kapitalzusagen nicht nachkommt.

Art. 6 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen setzt sich aus dem Stammvermögen und dem Anlagevermögen zusammen. Das Stammvermögen setzt sich aus dem Widmungsvermögen von CHF 100'000.- sowie den daraus erzielten Vermögenserträgen zusammen.

Das Anlagevermögen besteht aus den von den Anlegern zum Zwecke der gemeinsamen Vermögensanlage eingebrachten Vermögenswerten sowie den daraus erzielten Vermögenserträgen.

Die Forderungsverrechnung ist nur innerhalb derselben Anlagegruppe oder innerhalb des Stammvermögens zulässig.

Art. 7 Anlagegruppen

Das Anlagevermögen gliedert sich in eine oder mehrere Anlagegruppen, welche rechnerisch selbständig geführt werden und wirtschaftlich voneinander unabhängig sind.

Eine Anlagegruppe ist grundsätzlich für alle Anleger (Art. 4) zugänglich. Der Anlegerkreis einer Anlagegruppe kann jedoch seitens der Anlagestiftung beschränkt werden. Anlagegruppen für einen einzigen Anleger sind zulässig.

Art. 8 Haftung der Anlagestiftung

Bei Haftungsansprüchen gegen die Anlagestiftung, die keine Verbindlichkeit einer Anlagegruppe darstellen, haftet ausschliesslich das Stammvermögen.

Die Haftung der Anlagestiftung für Verbindlichkeiten einer Anlagegruppe ist auf das Vermögen dieser Anlagegruppe beschränkt. Jede Anlagegruppe haftet nur für eigene Verbindlichkeiten.

Sachen und Rechte, die zu einer Anlagegruppe gehören, werden im Konkurs der Anlagestiftung zugunsten von deren Anlegern abgesondert. Vorbehalten bleibt ein Anspruch der Anlagestiftung auf:

- a) die vertraglich vorgesehenen Vergütungen;
- b) Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben für eine Anlagegruppe eingegangen ist; und
- c) Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

Die Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.

Art. 9 Organe

Organe der Anlagestiftung sind:

- a) die Anlegerversammlung;
- b) der Stiftungsrat;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 10 Anlegerversammlung

Oberstes Organ der Anlagestiftung ist die Anlegerversammlung. Die Anlegerversammlung wird durch die Vertreter der Anleger gebildet. Die ordentliche Anlegerversammlung findet nach Massgabe des Stiftungsreglements, jedoch mindestens einmal jährlich, statt.

Die Anlegerversammlung hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörden zur Änderung der Statuten;
- b) Erlass und Genehmigung der Änderungen des Stiftungsreglements;
- c) Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates, wovon maximal ein Drittel von der Stifterin vorgeschlagen werden können;
- d) Entlastung des Stiftungsrates;
- e) Wahl der Revisionsstelle;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung;
- g) Genehmigung von Tochtergesellschaften im Stammvermögen;
- h) Genehmigung von Beteiligungen an nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaften im Stammvermögen;
- i) Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Aufhebung oder Fusion der Anlagestiftung.

Die Anlegerversammlung überträgt ansonsten die Befugnis zum Erlass und zur Änderung der Anlagerichtlinien und Prospekte sowie der übrigen Spezialreglemente (Art. 4 Abs. 1 Bst. b ASV), darunter die Kompetenz zum Erlass des Reglements zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zu Rechtsgeschäften mit Nahestehenden, dem Stiftungsrat.

Die Anlegerversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben Art. 13 und 14 der Statuten.

Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach ihrem Anteil am Anlagevermögen.

Bei Beschlüssen über Angelegenheiten, die nur einzelne Anlagegruppen betreffen, haben nur die an der betreffenden Anlagegruppe beteiligten Anleger ein Stimmrecht.

Das Stiftungsreglement regelt die Einzelheiten zur Einberufung, Traktandierung, Antragstellung, Beschlussfassung und Durchführung der Anlegerversammlung.

Art. 11 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste geschäftsführende Organ. Er nimmt alle Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht durch das Gesetz und die Stiftungssatzungen der Anlegerversammlung zugeteilt sind. Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt namentlich für eine angemessene Betriebsorganisation und er leitet die Anlagestiftung gemäss Gesetz, den Stiftungssatzungen sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 und maximal 6 fachkundigen Mitgliedern, die natürliche Personen sein und über einen guten Ruf verfügen müssen. Die Stifterin, deren Rechtsnachfolger und Personen, die mit der Stifterin wirtschaftlich verbunden sind, dürfen höchstens von einem Drittel des Stiftungsrats vertreten werden. Überträgt der Stiftungsrat die Geschäftsführung Dritten, so dürfen die mit der Geschäftsführung betrauten Personen nicht im Stiftungsrat vertreten sein.

Die Mitglieder des Stiftungsrats unterliegen in ihren Tätigkeiten keinen Weisungen der Stifterin oder deren Rechtsnachfolgern. Stiftungsratsmitglieder sind in eigener Sache nicht stimmberechtigt.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vize-Präsidenten. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 3 Jahre, wobei die Zeit von einer ordentlichen Anlegerversammlung bis zur nächstfolgenden als ein Jahr gilt. Bei unterjährig neu gewählten Mitgliedern des Stiftungsrats gilt die Zeit bis zur nächstfolgenden ordentlichen Anlegerversammlung als erstes Amtsjahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Stiftungsrat hat die folgenden unübertragbaren Aufgaben und Befugnisse:

- a) Festlegung der Strategie, Geschäftspolitik und Organisation der Anlagestiftung;
- b) Festlegung, Überwachung, Beurteilung und ggf. Anpassung der Anlagepolitik;
- c) Anlage des Stamm- und Anlagevermögens;
- d) Oberleitung und Aufsicht, insbesondere über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sowie Dritte, an die Aufgaben delegiert werden;
- e) Implementierung eines der Grösse und dem Zweck der Anlagestiftung angemessenen Risiko-Managements und eines internen Kontrollsystems;
- f) Sicherstellen der Unabhängigkeit der Kontrollorgane;
- g) Verantwortung für das Erstellen des Jahresberichts sowie die Vorbereitung der Anlegerversammlung und die Ausführung der Beschlüsse der Anlegerversammlung;
- h) Berichterstattung an die Anlegerversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- i) Überwachung des Anlegerverzeichnisses;
- j) Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung, d.h. der mit der Geschäftsführung betrauten natürlicher Personen (nachstehend die «geschäftsführenden Personen»);
- k) Einsetzung von Komitees, Fachausschüssen oder Kommissionen;
- l) Entscheid über die Bildung und Aufhebung von Anlagegruppen;
- m) Festlegung einer Mindesthaltfrist von höchstens 5 Jahren bei der Bildung einer Anlagegruppe in begründeten Fällen;
- n) Formulierung der Grundsätze bzgl. der Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen und der Aufnahme neuer Anleger;
- o) Entscheide über die Befristung für den Erwerb und die Rücknahme von Ansprüchen;
- p) Genehmigung der Anlagerichtlinien von Anlagegruppen und der die Anlagerichtlinien beinhaltenden Prospekte von Anlagegruppen;
- q) Erlass von Bestimmungen zur Geschäftsführung und Detailorganisation der Anlagestiftung, zur Bewertung der Anlagegruppen, zu Gebühren und Kosten von Anlagegruppen sowie allfälliger weiterer Spezial-

Reglemente und Weisungen. Dem Stiftungsrat wird zusätzlich die Kompetenz zum Erlass und zur Änderung des Reglements zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zu Rechtsgeschäften mit Nahestehenden eingeräumt;

- r) Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle;
- s) Behandlung der Berichte der Revisionsstelle;
- t) Beschlussfassung über die Gewinnverwendung;
- u) Wahl der Depotbank;
- v) Wahl der unabhängigen Schätzungsexperten für die Anlagegruppen mit direkten Immobilienanlagen;
- w) Wahl der unabhängigen Kontrollstelle;
- x) Zustimmung zur Weiterübertragung von delegierten Aufgaben;
- y) Bezeichnung der zeichnungsberechtigten Personen und der Art der Zeichnungsberechtigung;

Der Stiftungsrat kann unter folgenden Bedingungen Aufgaben an Dritte übertragen:

- a) bei der Übertragung werden die Anforderungen nach Art. 7 Abs. 1 ASV eingehalten;
- b) es handelt sich um nach Gesetz und den Stiftungssatzungen übertragbare Aufgaben; und
- c) die Aufgabenträger werden sorgfältig ausgewählt, instruiert und kontrolliert und die Übertragung wird in einem schriftlichen Vertrag festgehalten.

Der Stiftungsrat sorgt für eine ausreichende Kontrolle der mit den Aufgaben betrauten Personen und Institutionen und achtet auf die Unabhängigkeit der Kontrollorgane. Für die Weiterübertragung einer delegierten Aufgabe ist die Zustimmung des Stiftungsrats einzuholen.

Die geschäftsführenden Personen sowie die übrigen Stellen, an welche Aufgaben und Kompetenzen delegiert wurden, sind dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich.

Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch 4-Mal pro Jahr. Er führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Das Stiftungsreglement enthält nähere Bestimmungen zu den Stiftungsratssitzungen und zur Beschlussfassung des Stiftungsrates.

Sofern es der zweckmässigen Wahrnehmung der Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates im beschränkten Kontext einer einzelnen Anlagegruppe dient und statutenkonform ist, kann der Stiftungsrat weitere Bestimmungen im Hinblick auf das Entscheidungswesen in einem gesonderten Reglement konkretisieren und erlassen.

Art. 12 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können Unternehmen gewählt werden, die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen nach dem Revisionsaufsichtsgesetz zugelassen sind. Die Revisionsstelle muss organisatorisch, personell und wirtschaftlich von der Anlagestiftung, den Anlegern, den Mitgliedern des Stiftungsrats der Stifterin und der Geschäftsführung unabhängig sein. Die Revisionsstelle mit Sitz in der Schweiz wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt, wobei die Zeit von einer ordentlichen Anlegerversammlung bis zur nächstfolgenden als ein Jahr gilt. Wiederwahl ist zulässig. Endet das Vertragsverhältnis mit der Revisionsstelle während der Amtsdauer, erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der betreffenden Amtsdauer.

Die Revisionsstelle hat die Aufgaben und Kompetenzen gemäss Art. 10 ASV.

Art. 13 Statutenänderung

Die Anlegerversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Statuten beantragen. Die Änderung bedarf der Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde und tritt mit der Verfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Art. 14 Fusion, Aufhebung und Liquidation

Die Anlegerversammlung kann bei der Aufsichtsbehörde die Aufhebung oder Fusion der Anlagestiftung beantragen, sofern der Stiftungszweck dahingefallen ist oder mit zumutbarem Aufwand nicht mehr erreicht werden kann. Dieser Antrag bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

Im Falle der Auflösung der Anlagestiftung sind die Vermögensanlagen zu liquidieren. Das Anlagevermögen wird bei der Liquidation den Anlegern entsprechend ihren Ansprüchen verteilt. Der nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationserlös des Stammvermögens wird an den im Zeitpunkt der letzten Anlegerversammlung bestehenden Anlegerkreis entsprechend dem Anteil der einzelnen Anleger am Anlagevermögen ausgeschüttet. Die Aufsichtsbehörde kann bei geringfügigen Beträgen eine anderweitige Verwendung zulassen.

Art. 15 Gerichtsstand

Für die Behandlung von Streitigkeiten zwischen Anlegern und der Anlagestiftung sind die Gerichte am Sitz der Anlagestiftung zuständig.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten (Version V1.0) wurden am 25.07.2025 von der Anlegerversammlung erlassen und ersetzen die Statuten vom 02.06.2021. Sie treten mit der Verfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Wallisellen, den 25.07.2025

Roger Faust

Präsident des Stiftungsrates

Sarah Affolter

Geschäftsführerin